

Antrag auf Nachteilsausgleich für Ausbildungs- und Fortbildungsprüfungen

Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung abzugeben.

Name des Antragstellers:

Geburtsdatum:

Ausbildungs-/Fortbildungsberuf:

Gemäß § 65 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen bei der Durchführung der Prüfungen berücksichtigt werden. Die Feststellung, dass eine zu berücksichtigende Behinderung vorliegt, erfolgt durch die jeweils zuständige IHK.

Im deutschen Recht wird die Behinderung im Sozialgesetzbuch IX, § 2 Abs. 1 folgendermaßen definiert:

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Bei der Vorbereitung der Prüfung legt die zuständige IHK fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Behinderten berücksichtigt werden.

Vom **Facharzt** oder **amtlicher Stelle** (z. B. Gesundheitsamt) auszufüllen:

Um welche Art der Behinderung handelt es sich?

Wie beeinträchtigt diese Behinderung den Antragsteller bei der Prüfung?

Welche Maßnahmen zum Ausgleich dieser Behinderung werden vorgeschlagen? (z.B. konkrete Angabe der benötigten Zeitverlängerung je Prüfungsbereich in Prozent)

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir, dass eine Behinderung nach SGB IX vorliegt:

Unterschrift des Facharztes/ amtliche Stelle
Stempel

Unterschrift des Antragstellers

Erläuterungen zum Nachteilsausgleich

Ausgleich für Menschen mit Behinderung bei Ausbildungs- und Fortbildungsprüfungen

Menschen mit Behinderungen können infolge ihrer individuellen Beeinträchtigungen Nachteile beim Erbringen von Leistungsnachweisen entstehen. Aus diesem Grund haben sie die Möglichkeit, bei Ausbildungs- und Fortbildungsprüfungen entsprechende Nachteilsausgleiche geltend zu machen, die dann zu einer Modifikation der Prüfung führen können.

Grundsätzlich gilt, dass durch die Gewährung von Nachteilsausgleichen die fachlichen-qualitativen Anforderungen an die Prüfungsteilnehmer/innen nicht verringert werden dürfen. Daher dürfen Abweichungen nicht den Inhalt der Prüfung betreffen. Im Umkehrschluss dürfen Prüfungsleistungen behinderter Prüfungsteilnehmer/innen nicht besser beurteilt werden als bei anderen Prüflingen, um die Chancengleichheit aller zu wahren.

Bei der Zwischenprüfung sollte wenn möglich bereits erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen sind.

Ein Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs muss jedoch spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung/Fortbildungsprüfung erfolgen.

Grundlage für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist immer eine entsprechende detaillierte Empfehlung eines Facharztes mit einer konkreten Angabe des zu gewährenden Nachteilsausgleich, z.B. eine konkrete Angabe der benötigten Zeitzugabe je Prüfungsfach, die Anforderung einer Schreibhilfe, die Bereitstellung eines Gebärdendolmetschers o.ä.

Die Prüfungsdauer der jeweiligen Fächer können Sie der entsprechenden Verordnung des Ausbildungsberufes entnehmen (schauen Sie hierfür auf unserer Homepage unter: www.ihk.de/elbeweser/ausbildungsordnungen)

Bitte fügen Sie das Antragsformular zur Konkretisierung des zu gewährenden Nachteilsausgleichs dem Anmeldeformular bei.

Bitte beachten Sie, dass später eingereichte Anträge aus prüfungsorganisatorischen Gründen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden können.